

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 54/07 B

L 4 SB 7/07 (Hessisches LSG)
S 1 SB 869/03 (SG Kassel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 14.6.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nur 60 - statt wie von ihm beantragt 90 - beträgt und bei ihm die gesundheitlichen Merkmale einer erheblichen Einschränkung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nicht vorliegen (Merkzeichen "G"). Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Verfahrensfehler nicht so bezeichnet sind, wie dies § 160 Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen müssen, (3) Darlegung der von ihm betreffenden Beweisantrag berührte Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Soweit der Kläger geltend macht, das Berufungsgericht habe nach den sich aus dem Befundbericht der behandelnden Ärzte für Orthopädie Dres. B. ergebenden verstärkten Bewegungseinschränkungen weiter Beweis erheben müssen, bezeichnet er keinen Beweis Antrag, dem zu folgen sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen.
- 7 Soweit der Kläger rügt, das Berufungsgericht sei seinem Antrag nicht gefolgt, ein erstinstanzlich angeordnetes, aber von dem Sachverständigen Dr. Z. nicht fertiggestelltes Gutachten anzufordern, hat er seinen angeblichen Beweis Antrag nicht so bezeichnet, dass er für das BSG ohne Weiteres auffindbar ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*).
- 8 Der Kläger macht außerdem geltend, im Berufungsverfahren rechtlich nicht ausreichend gehört worden zu sein. Die Berufungsentscheidung gehe nicht auf die in dem von ihm übersandten Bericht der behandelnden Orthopäden Dres. B. mitgeteilten - verschlechterten - Befunde zur Wirbelsäulenbeweglichkeit ein und beschränke sich darauf, die Auffassung dieser Ärzte zur Zuerkennung des Merkmals "G" für bereits (gerichts-)bekannt zu erklären. Damit ist ein Verfahrensfehler, der zur Zulassung der Revision führen könnte, nicht aufgezeigt.
- 9 Ein Gericht gewährt Beteiligten rechtliches Gehör, indem es ihren Vortrag zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen einbezieht. Nach der Beschwerdebegründung erwähnt die Berufungsentscheidung den Befundbericht der Dres. B. vom 5.5.2007, ohne allerdings näher auf die dort beschriebene verstärkte Einschränkung der Wirbelsäulenbeweglichkeit einzugehen. Daraus lässt sich nicht ohne Weiteres der Schluss ziehen, das LSG habe den Inhalt des Befundberichts nicht in seine Erwägungen einbezogen. Ein Gehörsverstoß liegt nämlich nicht bereits dann vor, wenn das Gericht ein vorgelegtes Beweismittel anders würdigt, als es der betreffende Beteiligte für richtig hält. Im Übrigen könnte die Befundverschlechterung durchaus von dem hier für das Wirbelsäulenleiden des Klägers angenommenen Einzel-GdB von 40 abgedeckt sein: Die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP 2004) sehen in Nr 26.18 für Wirbelsäulenschäden mit mittelgradigen bis schweren funktionellen Auswirkungen in zwei Wirbelsäulenabschnitten einen GdB von 30 bis 40 vor und gehen erst bei Schäden mit besonders schweren Auswirkungen (zB Versteifung großer Teile der Wirbelsäule; anhaltende Ruhigstellung durch Rumpforthese, die drei Wirbelsäulenabschnitte umfasst) - mit einem GdB von 50 bis 70 - darüber hinaus.
- 10 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG rügt (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), kann er damit im Hinblick auf die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Revisionszulassung nicht erreichen.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)